



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 12. April 2025

Nr. 15

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

202. Anzeige der Firma Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Str. 2-6, 58706 Menden, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) S. 165; **203.** Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Nico Maziul) S. 166; **204.** Bekanntmachung Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“ - Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren S. 166;

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

205. Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk S. 167; **206.** Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der EnBW Windkraftprojekte GmbH S. 169; **207.** Angaben gemäß §10 Abs. 2 Landeszustellungsgesetz NRW S. 170; **208.** + **209.** Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 170; **210.** + **211.** Beschluss der Sparkasse Bochum S. 170; **212.** - **215.** Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 170 + 171; **216.** - **218.** Aufgebot der Herner Sparkasse S. 171; **219.** Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 171

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 171

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg

Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

202. Anzeige der Firma Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Str. 2-6, 58706 Menden, zur störfallrelevanten Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.04.2025
900-0160195-0010/IBA-0005-A0083/23-AI

Öffentliche Bekanntmachung

einer Entscheidung nach § 15 Abs. 2a des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG), i. V. mit dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 01.09.2021 zu „Auslegungsfragen zu unbestimmten Rechtsbegriffen zur Umsetzung der Seso-III-Richtlinie in nationales Recht“.

Die Ewald Rostek GmbH Oberflächentechnik, Max-Eyth-Straße 2-6, 58706 Menden, hat mit Datum vom 13.03.2025 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage (hier: Oberflächenbehandlungsanlage) auf Ihrem Grundstück in 58706 Menden, Max-Eyth-Straße 2-6, Gemarkung Menden, Flur 6, Flurstücke 131, 135, 179, 572, 574, 575, und 578 angezeigt.

Im Rahmen des angezeigten Vorhabens wird die Betriebsweise der Abwasserbehandlungsanlage geändert. Das angezeigte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung gemäß § 16a BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Althaus

(156)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 165

**203. Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (hier: Nico Maziul)**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 01.04.2025
60.83.21-003/2025-003

Mit Wirkung zum 01.04.2025 wurde Herr Nico Maziul für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Dortmund 36 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst Teile der südlichen Dortmunder Innenstadt.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 166

**204. BEKANNTMACHUNG
Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des
Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb
der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen
Garzweiler und Hambach einschließlich
Rheinwasserentnahme“ - Onlinekonsultation im
Anhörungsverfahren**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 02.04.2025
60.90.02-001/2024-006

BEKANNTMACHUNG

Antrag der RWE Power AG auf „Zulassung des Rahmenbetriebsplans für den Bau und Betrieb der Rheinwassertransportleitung zu den Tagebauen Garzweiler und Hambach einschließlich Rheinwasserentnahme“

Onlinekonsultation im Anhörungsverfahren

Die Bezirksregierung Arnsberg führt im Rahmen des oben genannten bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens gemäß § 73 Abs. 6 i. V. m. § 27c Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) ersatzweise eine Onlinekonsultation anstelle eines Erörterungstermins durch.

(VwVfG NRW in seiner ab 01.01.2025 geltenden Fassung, GV. NRW vom 20.12.2024, S. 1184).

Die Onlinekonsultation ist **nicht öffentlich**. Teilnahmeberechtigt sind die Vorhabenträgerin, die Behörden, die Betroffenen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben.

Die Vorhabenträgerin, die Behörden und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, werden durch die Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation individuell schriftlich benachrichtigt und benötigen **keine** Anmeldung.

Die zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, können vor Beginn der Onlinekonsultation, im Zeitraum vom

02.05.2025

bis

15.05.2025

schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse registrator-do@bra.nrw.de mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** den Zugang zur Onlinekonsultation beantragen. Diese Anmeldung ist für die

zur Teilnahme berechtigten Betroffenen, die sich bislang noch nicht im Verfahren geäußert haben, Voraussetzung für die Teilnahme an der Onlinekonsultation.

Die Onlinekonsultation findet statt in dem Zeitraum vom

16.05.2025

bis

30.05.2025

Für die Onlinekonsultation werden den zur Teilnahme Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen über eine Internetseite passwortgeschützt in pseudonymisierter Form zugänglich gemacht.

Hierzu wurden alle fristgerecht eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen geprüft und in einer Synopse aufbereitet.

Der Termin wird hiermit gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 VwVfG NRW bekannt gemacht.

Die zur Teilnahme Berechtigten können sich bis zum Ablauf der Äußerungsfrist, **30.05.2025**, 23:59 Uhr,

schriftlich

- bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund

oder elektronisch

- unter der E-Mail-Adresse registrator-do@bra.nrw.de

mit der Angabe des Aktenzeichens **60.90.02-001/2024-006** und dem **Stichwort Rheinwassertransportleitung** dazu äußern.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die Errichtung und den Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Wasser i. S. v. §§ 52 Abs. 2a, 57c Bundesberggesetz (BBergG) i. V. m. § 1 Nr. 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und Nr. 19.8.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Das Vorhaben ist grundsätzlich vorprüfungspflichtig i. S. v. § 7 UVPG.

Das Vorhaben umfasst u. a. die Errichtung und den Betrieb der Rohrleitungen bzw. baulichen Anlagen (u. a. Entnahmebauwerk, Pump- und Verteilbauwerk, Auslaufbauwerk am Tagebau Hambach), entsprechend notwendige bauzeitliche Wasserhaltungen und die Rheinwasserentnahme. Die jeweiligen Teilvorhaben berühren verschiedene UVP-Tatbestände aus Anlage 1 zum UVPG.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 20.11.2023 nach § 7 Abs. 3 UVPG den Entfall der Vorprüfung und damit die unmittelbare Durchführung einer UVP im Zuge des bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens (Rahmenbetriebsplan) gem. § 57a BBergG beantragt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat diesem Vorgehen zugestimmt. Für das Vorhaben besteht damit gemäß § 7 Abs. 3 S. 2 UVPG die UVP-Pflicht. Die verfahrensrechtlichen Anforderungen ergeben sich insoweit aus den §§ 4 ff. UVPG. Gem. § 18 Abs. 1 S. 4 UVPG muss das Beteiligungsverfahren den Anforderungen des § 73 Abs. 3 S. 1 und Abs. 5 bis 7 des VwVfG NRW entsprechen. Nach § 73 Abs. 6 S. 1 VwVfG NRW ist die Durchführung eines Erörterungstermins angeordnet. Der Erörterungstermin wird gem. § 27c Abs. 1 Nr. 1 VwVfG NRW durch eine Onlinekonsultation ersetzt.

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. In der Onlinekonsultation werden nur fristgerecht erhobene Einwendungen und eingegangene Stellungnahmen erörtert.
2. Die **Onlinekonsultation ist nicht öffentlich**. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Behörden und der Antragstellerin nur die Betroffenen sowie die Personen, deren Einwendungen eingegangen sind. Die Teilnahmeberechtigung ist daher entsprechend nachzuweisen (Vorlage des Personalausweises und ggf. eines Grundbuchauszugs, Vertretungsvollmacht etc.).
3. **Teilnahmeberechtigt** sind nachfolgend genannte Personen:
 - Einwenderinnen und Einwender (Personen, die schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen erhoben haben),
 - Betroffene (Personen, deren Rechte oder Belange von dem Vorhaben berührt werden)
 - Bevollmächtigte, Sachbeistände und gesetzliche Vertreter der Teilnahmeberechtigten,
 - Vertreterinnen und Vertreter der am Verfahren beteiligten Träger öffentlicher Belange und anerkannten Vereinigungen,
 - Vertreterinnen und Vertreter der Vorhabenträgerin und deren Gutachter und Sachverständige,
 - Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Anhörungsbehörde.
4. Für die Teilnahme der zur Teilnahme Berechtigten, die nicht von der Bezirksregierung Arnsberg hinsichtlich der Modalitäten der Onlinekonsultation schriftlich benachrichtigt werden, ist eine Anmeldung erforderlich (s.o.). Dafür müssen unter Angabe von persönlichen Daten und digitaler Ablichtung eines amtlichen Identitätsnachweises samt Adressangaben die Zugangsdaten zum Portal beantragt werden. Name und Adresse des Ausweisinhabers müssen lesbar sein. Weitere Daten dürfen unkenntlich gemacht sein. Gegebenenfalls müssen weitere Dokumente (z. B. Grundbuchauszug, Vollmacht, etc.) zur Verifikation beigefügt werden. Dies ist vom **02.05.2025** bis zum **15.05.2025** möglich. Die Angaben werden geprüft. Dadurch kann es zu Verzögerungen von wenigen Tagen bis zur Übermittlung der Zugangsdaten kommen.
5. Die Teilnahme an der Onlinekonsultation ist freiwillig. Die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen und die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen sind unabhängig von der Teilnahme Gegenstand der Onlinekonsultation.
6. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Onlinekonsultation ist nicht erforderlich.
7. Bei Nichtteilnahme eines Beteiligten kann auch ohne ihn die Onlinekonsultation durchgeführt und über den gestellten Antrag entschieden werden.
8. Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Onlinekonsultation wird keine neue erstmalige oder zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet, d.h. über die bisher vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente im Verwaltungsverfahren vorgebracht werden.
9. Es wird darauf hingewiesen, dass das Verfahren der Onlinekonsultation mit Ablauf der genannten Frist zur Äußerung (**30.05.2025**) beendet ist.

10. Durch die Teilnahme an der Onlinekonsultation oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

11. Die mit der Zugangskontrolle erhobenen persönlichen Daten werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens erhoben sowie zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert.

Datenschutz in der Bezirksregierung Arnsberg

Seit Mai 2018 gilt die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und das Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW). Dieses Recht verpflichtet Dienstleister – und damit auch die Bezirksregierung – zu verantwortungsvollem und transparentem Umgang mit personenbezogenen Daten. Weitere Informationen zu Ihren Rechten im Datenschutz finden Sie auf der Seite <https://www.bra.nrw.de/505448> **unter Downloads**.

Diese Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG NRW auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg zugänglich gemacht:

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

Weiter ist die Bekanntmachung auch auf der Website des UVP-Portals (Umweltverträglichkeitsprüfungen Nordrhein-Westfalen) zugänglich gemacht:

<https://uvp-verbund.de/nw>

Die Durchführung der Onlinekonsultation wird gem. § 73 Abs. 6 S. 2 VwVfG NRW auch in den folgenden Gemeinden ortsüblich bekannt gemacht:

Stadt Bedburg, Stadt Bergheim, Stadt Dinslaken, Stadt Dormagen, Stadt Duisburg, Stadt Düsseldorf, Stadt Eisdorf, Stadt Emmerich am Rhein, Stadt Grevenbroich, Stadt Kalkar, Stadt Kleve, Stadt Krefeld, Stadt Meerbusch, Stadt Monheim am Rhein, Stadt Neuss, Stadt Rees, Stadt Rheinberg, Gemeinde Rommerskirchen, Stadt Voerde, Stadt Wesel, Stadt Xanten

Bezirksregierung Arnsberg

Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW

Im Auftrag

gez. Jeglorz

(859)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 166

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

205. Bekanntmachung Raumverträglichkeitsprüfung für die geplante 380-kV-Höchstspannungsfreileitung von Westerkappeln nach Gersteinwerk

Bezirksregierung Münster Münster, 01.04.2025

Die Regionalplanungsbehörden bei der Bezirksregierung Münster sowie beim Regionalverband Ruhr (RVR) haben unter Federführung der Bezirksregierung Münster die o. g. Raumverträglichkeitsprüfung mit Übermittlung der gutachterlichen Stellungnahme nach § 15 Abs. 1 S. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) an die Vorhabenträgerin (Amprion GmbH) am 31. März 2025 abgeschlossen. Gemäß § 32 Abs. 3 Landesplanungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LPIG NRW) wird hiermit die gutachterliche Stellungnahme bekannt gegeben. Die Bekanntmachung

für den Regionalverband Ruhr erfolgt in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg und Düsseldorf.

Gutachterliche Stellungnahme

1. Ergebnis und Maßgaben

Die Amprion GmbH plant den Neubau einer 380-kV-Höchstspannungsleitung zwischen den Umspannwerken Westerkappeln (Kreis Steinfurt) und Gersteinwerk (Kreis Unna).

Als Ergebnis der für dieses Vorhaben durchgeführten Raumverträglichkeitsprüfung wird festgestellt, dass der in der Anlage A zu dieser gutachterlichen Stellungnahme dargestellte Korridorverlauf mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist. Somit ist dieser Korridorverlauf raumverträglich, vorausgesetzt, dass die folgenden Maßgaben zur Vermeidung von Zielkonflikten im Planfeststellungsverfahren berücksichtigt werden:

- (1) Die Abschnitte, in denen eine Bündelung mit bestehenden Höchstspannungsfreileitungen beabsichtigt ist, sind unter der Voraussetzung vorzugswürdig, dass die Voraussetzungen zum Wohnumfeldschutz erfüllt werden (s. Begründung Kapitel 6.3.1). Bei erheblichen Abweichungen von Art und Verlauf der Bündelung in der Detailplanung gegenüber den hier geprüften Unterlagen steht die Raumverträglichkeit unter dem Vorbehalt der erneuten Prüfung.
- (2) Bereiche für den Schutz der Natur und Waldbereiche sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme beachtet werden (s. Begründung Kapitel 6.4.2).
- (3) Überschwemmungsbereiche und Bereiche für den Grundwasser- und Gewässerschutz sind nur dann für eine Trassierung in Anspruch zu nehmen, wenn die einschlägigen fachrechtlichen Vorgaben eingehalten werden (s. Begründung Kapitel 6.4.3).

2. Rechtswirkung der Raumverträglichkeitsprüfung

Die gutachterliche Stellungnahme ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) bei Entscheidungen über die

Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sowie bei Genehmigungen über die Errichtung und den Betrieb von öffentlich zugänglichen Abfallbeseitigungsanlagen von Personen des Privatrechts nach den Vorschriften des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. S. d. § 4 ROG zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber der Trägerin des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung. Das Ergebnis der Raumverträglichkeitsprüfung kann nach § 15 Abs. 6 ROG nur im Rahmen des Rechtsbehelfsverfahrens gegen die nachfolgende Zulassungsentscheidung überprüft werden.

3. Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme

Die Geltungsdauer der gutachterlichen Stellungnahme ist in § 32 Abs. 4 LPlG NRW geregelt. Demnach ist diese gutachterliche Stellungnahme fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist. Eine Überprüfung ist entbehrlich, wenn mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens oder eines Vorhabensabschnittes begonnen worden ist. Ändern sich die für diese gutachterliche Stellungnahme maßgeblichen landesplanerischen Ziele, ist ebenfalls zu prüfen, ob die Beurteilung noch Bestand haben kann. Die gutachterliche Stellungnahme wird spätestens zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam.

4. Kostenfestsetzung

Nach § 32 Abs. 5 LPlG NRW sind für die Durchführung einer Raumverträglichkeitsprüfung Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die vorstehende gutachterliche Stellungnahme wird mit Begründung bei den folgenden Kreisen und Gemeinden sowie den Regionalplanungsbehörden, auf deren Gebiet sich das Vorhaben erstreckt, für die Dauer von fünf Jahren zur Einsicht für jedermann bereitgehalten:

Regionalplanungsbehörde Münster	Bezirksregierung Münster Domplatz 1-3 48143 Münster
Kreis Coesfeld	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Gemeinde Ascheberg	
Kreis Steinfurt	
Gemeinde Ladbergen	
Gemeinde Lotte	
Gemeinde Westerkappeln	
Stadt Ibbenbüren	
Stadt Lengerich	
Stadt Tecklenburg	
Kreis Warendorf	
Gemeinde Everswinkel	
Gemeinde Ostbevern	
Stadt Drensteinfurt	
Stadt Sendenhorst	
Stadt Telgte	

Regionalplanungsbehörde RVR	Regionalverband Ruhr Kronprinzenstraße 6 45128 Essen
Kreis Unna	Gemäß § 32 Absatz 3 LPlG NRW haben die Gemeinden bekannt zu machen, bei welcher Stelle die Gutachterliche Stellungnahme während der Dienststunden eingesehen werden kann.
Stadt Werne	
Stadt Hamm	

Die Veröffentlichung der Regionalplanungsbehörden erfolgt unter anderem auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter nachfolgender Adresse: <https://url.nrw.brms.raumvp.westerkappel.gersteinwerk>

Bezirksregierung Münster

Dezernat 32 - Regionalentwicklung

Im Auftrag

gez. Paul Goede

(664)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 167

206. Bekanntmachung gemäß § 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sowie § 21 a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) für ein Vorhaben der EnBW Windkraftprojekte GmbH

Kreis Olpe

Olpe, 31.03.2025

Der Landrat

Fachdienst Umwelt

663 0113 2032

Die Fa. EnBW Windkraftprojekte GmbH mit Sitz in 70567 Stuttgart, Schelmenwasenstraße 15, hat mit Antrag vom 25.10.2024 sowie einer Antragsmodifikation vom 29.01.2025 einen immissionsschutzrechtlichen Vorbescheid gem. § 9 Abs. 1 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von insgesamt sechs Windenergieanlagen beantragt. Die noch nicht benannten Anlagen sollen jeweils

- eine Nennleistung von bis zu 7,2 MW,
- einen Rotordurchmesser bis zu 175 m,
- eine Nabenhöhe bis zu 185 m und
- eine Gesamthöhe von bis zu 250 m aufweisen.

Die Anlagen sollen an folgenden Standorten errichtet werden: **Tabelle s.unten**

Die Anlagenstandorte sollen nordöstlich und südlich der Ortschaft Olpe-Altenkleusheim und nordöstlich der Ortschaft Wenden-Schönau liegen.

Der Vorbescheid wurde am 30.01.2025 durch den Landrat des Kreises Olpe erteilt.

Der Vorbescheid und die Rechtsbehelfsbelehrung wird gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG in Verbindung mit § 21 a

der 9.BImSchV auf Antrag des Vorhabenträgers öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Vorbescheid wurde entschieden, dass

- es sich bei dem beantragten Vorhaben um ein nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) im bauplanungsrechtlichen Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt und
- das Vorhaben mit der Flächennutzungsplanung der Stadt Olpe und der Gemeinde Wenden im Einklang steht.

Auflagen wurden nicht erteilt.

Der Genehmigungsbescheid wird ab dem 12.04.2025 bis zum Ablauf des 25.04.2025 auf dem Internetportal des Kreises Olpe unter der Adresse [Bekanntmachungen / Kreis Olpe \(kreis-olpe.de\)](#) elektronisch jederzeit und für jedermann zugänglich gemacht. Über diesen Weg ist der Genehmigungsbescheid elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse des zentralen UVP-Internetportal www.uvp-verbund.de.

Es besteht zusätzlich die Möglichkeit, eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt zu bekommen. Wenden Sie sich hierfür bitte innerhalb der Auslegungsfrist unter der Telefonnummer 02761/81620 an den Kreis Olpe, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Antrag und die Unterlagen zu finden.

Mit Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Oberverwaltungsgericht Münster, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster erhoben werden.

In Vertretung

gez. Scharfenbaum

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(400)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 169

Anlagen	Gemarkung	Flur	Flurstück
OLP1_01	Schönau	4	151
OLP1_02	Schönau	4	203
OLP1_03	Schönau	16	10
OLP1_04	Kleusheim	22	58
OLP1_05	Wenden	37	72
OLP1_06	Kleusheim	7	26

**207. Angaben gemäß §10 Abs. 2
Landeszustellungsgesetz NRW**

IHK Arnsberg Arnsberg, 02.04.2025
Zustellung für Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland

an

Johnny-Atanasio Miracco,

zuletzt wohnhaft: Westöninger Bachstraße 2, 59457 Werl als Inhaber eines Gewerbetriebes, dessen Gewerbe bei der Stadt Werl von Amts wegen abgemeldet wurde. Zuletzt bekannte Gewerbeanschrift: Westöninger Bachstraße 2, 59457 Werl-Westönnen. Registrierungsnummer im Versicherungsvermittlerregister: D-3LUY-QRVGT-20.

Die Verfügung zur Löschung der Erlaubnis gemäß §34 d Abs. 1 Gewerbeordnung kann von Amts wegen bei der Industrie- und Handelskammer Arnsberg, Hellweg-Sauerland, Königstraße 18-20, 59821 Arnsberg während der Dienststunden Montag - Donnerstag von 8:30 - 16:30 Uhr und Freitag in der Zeit von 8:30 - 12:30 Uhr im Raum 18.1.14 eingesehen werden. Aufgrund der Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung wird die Klagefrist von einem Monat in Gang gesetzt.

Im Auftrag

gez. Maja Puppe (Ass. jur.)

Referentin Recht

(112) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 170

208. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0342 2666 40 und DE93 4305 0001 0334 0978 47 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre der Guthaben angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunden (ZuwSpar Plus) Nr. DE21 4305 0001 0342 2666 40 sowie DE93 4305 0001 0334 0978 47 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14.07.2025, 09:00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunden anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunden erfolgen wird.

W 19/25

Bochum, 27.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(95) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 170

209. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE76 4305 0001 0333 1567 68 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE76 4305 0001 0333 1567 68 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 14.07.2025, 09:30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten

Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

M 20/25

Bochum, 27.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 170

210. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.12.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE78 4305 0001 0326 6233 94 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE78 4305 0001 0326 6233 94 wird für kraftlos erklärt.

E 68/24

Bochum, 24.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 170

211. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 05.12.2024 aufgebote, Sparkassenbuch Nr. DE57 4305 0001 0342 4469 94 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE57 4305 0001 0342 4469 94 wird für kraftlos erklärt.

J 70/24

Bochum, 24.03.2025

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L.S. gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 170

212. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311079511 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 170

213. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 311093843 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 27.03.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

214. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 401047501 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 01.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

215. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 430146670 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 01.04.2025

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

216. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparbuch mit der Kontonummer: 301.189.478 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 01.04. 2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

217. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparbuch mit der Kontonummer: 301.345.252 auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 01.04. 2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

218. Aufgebot der Herner Sparkasse

Wir bieten folgendes Sparbuch mit der Kontonummer: 305.049.363 auf .

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, innerhalb von 3 Monaten sein Recht unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend zu machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Herne, 01.04. 2025

Herner Sparkasse

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(62) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

219. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 302077995 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 26.03.2025

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2025, S. 171

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der Verein „PanamaKreis e.V., Herdecke“, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 30312 ist aufgelöst und befindet sich in Liquidation. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche gegen den Verein bei der Liquidatorin anzumelden:

Frau Lauren Schnor, Kohlgartenstr. 51, 04315 Leipzig.
(32)



Unser Konsum darf nicht die Welt kosten.

Eine Welt. Ein Klima. Eine Zukunft.
brot-fuer-die-welt.de/klima

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH

zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb: F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm, bis 300 mm = 0,30 € pro mm, über 300 mm = 0,29 € pro mm.